



Der Bürgermeister der Stadt Bruchsal

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg am Donnerstag, den 16.07.2026 in der Viktoriaanlage in Bruchsal

Gemäß §§ 1, 3, 7, 8 und 9 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. 1992,1), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Ortspolizeibehörde der Stadt Bruchsal folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Donnerstag, den 16.07.2026 wird ab 20.00 Uhr rund um die Fundstelle der Fliegerbombe in der Viktoriaanlage, zwischen Prinz-Wilhelm-Str. und Saalbach in Bruchsal eine Sperrzone mit einem Radius von 200 Metern ab dem Entschärfungsobjekt eingerichtet.
2. Am Donnerstag, den 16.07.2026, in der Zeit von 20.00 bis voraussichtlich 24.00 Uhr, ist es verboten, sich in der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Die Sperrzone liegt innerhalb des Bereichs der polizeilichen Straßensperren, die auf der nachfolgenden Karte mit einer roten Linie verbunden sind. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Sporthalle Bruchsal, Am Alten Güterbahnhof 28, 76646 Bruchsal

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügt Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.

5. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Der Abschluss der Entschärfung der Fliegerbombe und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
7. Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Fliegerbombe am 16.07.2026 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können ab sofort bei der Stadt Bruchsal, Rathaus am Marktplatz, Kaiserstr. 66, 76646 Bruchsal Sitzungssaal, 1. OG eingesehen werden.

Begründung:

Während der Entschärfung und Bergung der Fliegerbombe besteht in dem bezeichneten Bereich Gefahr für Leib und Leben. Anderweitige Maßnahmen, die einen geringeren Eingriff darstellen, stehen nicht zur Verfügung.

Nach Angaben der zuständigen Fachstellen ist eine sofortige Beseitigung des Bombenfundes erforderlich, um die bestehende Gefahrenlage zu beseitigen. Daher ist der Sofortvollzug der Maßnahme anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Bruchsal, Kaiserstr. 66, 76646 Bruchsal, eingelegt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Stadt Bruchsal eingegangen ist.

Bruchsal, 16.07.2026
Die Ortspolizeibehörde



Andreas Glaser
Bürgermeister

Anlage zur ALLGEMEINVERFÜGUNG anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg am Donnerstag, den 16.07.2026 in der Viktoriaanlage in Bruchsal

